

gung fingierter Belege ist nicht zulässig. Der Hauptbuchhalter bzw. Leiter Rechnungsführung und Statistik hat zu gewährleisten, daß Belege vor der Übergabe an die Datenverarbeitungsstation den Anforderungen an die Beleggestaltung entsprechen, gut lesbar und sachlich richtig sind.

(3) Die Belegangaben dürfen nicht unkenntlich gemacht werden. Berichtigungen sind nur zulässig, wenn eine Übernahme von Daten auf maschinenlesbare Datenträger noch nicht erfolgt ist. Belegberichtigungen unter Beachtung dieser Vorschriften haben das Änderungsdatum und die Unterschrift bzw. das Signum des Ändernden auszuweisen. Nach der Übernahme von Belegangaben auf maschinenlesbare Datenträger sind für Berichtigungszwecke Korrekturbelege anzufertigen. Betragsänderungen auf Belegen über Geld- und Kreditbeziehungen der Bank- und Kreditinstitute sind unzulässig.

(4) Die Belege sind nach einer vom Betrieb oder übergeordneten Organ zu erarbeitenden Ordnung (Schlüsselsystematik) aufzubewahren, damit innerhalb der festgelegten Aufbewahrungsfristen jederzeit eine lückenlose Wiedergabe der festgehaltenen Vorgänge möglich ist. Die zeitweilige Überlassung von Belegen zum Zwecke der Datenerfassung und -Verarbeitung ist unter Beachtung der Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit zulässig.

§ 6

(1) Stammdatenerfassungen und -änderungen unterliegen dem Belegprinzip. Es ist ein einwandfrei funktionierender Änderungsdienst in den Betrieben, Organen und Datenverarbeitungsstationen einzurichten, der insbesondere die termingerechte Änderung der Stammdaten für die Erfassung und Aufbereitung gewährleistet.

(2) Stammdaten sind Daten, die über einen verhältnismäßig langen Zeitraum keinen oder nur relativ wenigen Änderungen unterliegen. In diesem Zeitraum werden sie wiederholt in Datenverarbeitungsprozesse einbezogen.

(3) Die Leiter der Betriebe bzw. Organe haben Verantwortliche für die Stammdatenerfassung und den -änderungsdienst im Rahmen des Systems von Rechnungsführung und Statistik in einer Nomenklatur festzulegen. Nur diese in der Nomenklatur genannten verantwortlichen Mitarbeiter dürfen Änderungen der Stammdaten bzw. Zu- und Abgänge von Stammdaten anhand von visuell lesbaren Nachweisen bei der Datenverarbeitungsstation schriftlich veranlassen.

(4) Die Richtigkeit der in der Erfassung und Aufbereitung verwendeten Stammdaten ist durch Verantwortliche gemäß Abs. 3 mindestens einmal jährlich zu kontrollieren.

(5) Es ist organisatorisch und maschinentechnisch zu sichern, daß Verluste, unbefugtes Löschen durch Überschreiben, unbefugtes Benutzen oder absichtlich herbeigeführte Verfälschungen von Stammdaten ausgeschlossen werden.

IV.

Datenträgertransport und -fernübertragung

§ 7

(1) Der Transport von Datenträgern zu außerhalb des Betriebes liegenden Datenverarbeitungsstationen und umgekehrt darf nur durch den dafür festgelegten

Personenkreis erfolgen. Diese Personen sind vor ihrem Einsatz in die Aufgaben, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen, umfassend einzuweisen und über ihre Pflichten zu belehren. Bei Personen, die ständig zum Datenträgertransport eingesetzt sind, ist der Dienstausweis entsprechend zu kennzeichnen. Für den Transport von Datenträgern, die einem Geheimhaltungsgrad unterliegen, gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften.

(2) Der Datenträgertransport hat in geschlossenen Behältnissen zu erfolgen, so daß Einsichtnahme durch Fremde, äußere Beschädigung, Unvollständigkeit oder eine Verwechslung ausgeschlossen sind. Die Entscheidung über die zu benutzenden Transportmittel und Behältnisse ist von der Bedeutung des Inhalts der Datenträger und den technischen Maßnahmen und Bedingungen des Datenträgertransports abhängig zu machen.

(3) Jeder Datenträgersendung ist vom Absender ein Datenträgerbegleitschein beizufügen, aus dem Inhalt, Anzahl und Herkunft der übersandten Datenträger sowie der Datenverarbeitungsauftrag hervorgehen müssen. Der Empfänger hat die Angaben auf den Datenträgerbegleitscheinen hinsichtlich der Zahl und des Inhalts der übergebenen Behältnisse zu kontrollieren und zu bestätigen sowie sichtbare Mängel (Beschädigungen der Behältnisse oder/und Datenträger, Verwechslung der Reihenfolge der Datenträger u. a.) zu vermerken.

(4) Der Datenträgertransport ist für innerbetriebliche Transporte durch Organisationsanweisungen, in allen anderen Fällen durch vertragliche Vereinbarungen zu regeln, soweit die Rechtsvorschriften über das Berichtswesen nicht etwas anderes besagen.

§ 8

(1) Die Datenfernübertragung ist bei Benutzung von Fehlererkennungs- oder -korrekturgeräten zulässig. Die Übertragung muß wahrheitsgemäße Informationen gewährleisten. Bei Benutzung von Geräten zur Datenfernübertragung ist durch geeignete Vorkehrungen der Technik, der Programmierung und der Bedienung zu sichern, daß die Daten Unbefugten unzugänglich sind und die Vorschriften über die Geheimhaltung beachtet werden.

(2) Die Datenfernübertragung ist innerbetrieblich durch Organisationsanweisungen, in allen anderen Fällen durch vertragliche Vereinbarungen der Partner zu regeln, soweit die Rechtsvorschriften über das Berichtswesen nicht etwas anderes besagen.

V.

Datenverarbeitung

§ 9

Auftragsbearbeitung

(1) Die Annahme von Aufträgen, Belegen, maschinenlesbaren Datenträgern und anderen Dokumenten zur Ausführung von Arbeitsaufgaben der Datenverarbeitungsstation sowie die Rückgabe dieser Unterlagen mit den Datenverarbeitungsergebnissen erfolgt nur von einem vom Leiter der Datenverarbeitungsstation hierfür festgelegten Verantwortungsbereich. Über die Annahme und die Rückgabe ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

(2) Für jede durch die Datenverarbeitungsstation durchzuführende Arbeit ist ein Arbeitsauftrag in